



## Änderungen IP-SUISSE Grundanforderungen (Gesamtbetriebliche Anforderungen) per 1.1.2019:

Punkt	Alt / neu / zusätzlich
4.4 Gebäudezutritt / Dateneinblick	Der Bewirtschafter gewährt den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Gebäude, Land und gibt Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen. Ausnahmen bilden <b>nur</b> seuchenpolizeiliche Massnahmen. <b>Kann die Kontrolle nicht einvernehmlich durchgeführt werden, wird das Kontrollpersonal verbal und physisch bedroht, sodass eine Kontrolle nicht korrekt ausgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss, wird eine weitere Zusammenarbeit verunmöglicht.</b>
6.4 Gentechnik / GVO	<b>Genetik (Klontiere): „Es wird keine Genetik von Klontieren und deren Nachkommen in erster und zweiter Generation eingesetzt.“</b>
6.4.2 Palmöl	<b>Der Einsatz von Palmöl / Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl /Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.</b>